Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/1/30 2Ob86/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1991

Norm

StVO §89 Abs2

Rechtssatz

Der "verlegte Fahrstreifen" im Sinne des § 89 Abs 2 StVO, auf dem das Warnzeichen in der Richtung des herankommenden Verkehrs aufzustellen ist, ist in der Regel nur einer, nämlich der, den das abgestellte Fahrzeug blockiert oder verengt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 86/90
  Entscheidungstext OGH 30.01.1991 2 Ob 86/90
  Veröff: ZVR 1991/102 S 273

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0075523

Dokumentnummer

JJR_19910130_OGH0002_0020OB00086_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at